



Statuten Verein Selbsthilfe Kanton Solothurn

I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Unter dem Namen ‚Verein Selbsthilfe Kanton Solothurn‘ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Solothurn. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

II Zweck

- Art. 2 Der Verein setzt sich für eine Verbreitung des Selbsthilfgedankens ein und vertritt die Interessen von Selbsthilfegruppen. Er schafft damit die Voraussetzungen, dass Menschen in schwierigen Lebenslagen einen schwellenlosen Zugang zu den Selbsthilfegruppen sowie Beratung und Ermutigung zum Beitritt finden. Dazu betreibt er die Kontaktstelle Selbsthilfe Kanton Solothurn.

III Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitglieder), juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Organisationen (Kollektivmitglieder) werden.
- Art. 4 Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder auf Grund einer schriftlichen Anmeldung.
- Art. 5 Die Mitgliederversammlung legt die jährlichen Beiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder fest.
- Art. 6 Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.
- Art. 7 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.

IV Organisation

- Art. 8 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle

Der Vorstand und die Kontrollstelle werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.



V Mitgliederversammlung

- Art. 9 Die Mitgliederversammlung wird alljährlich in der ersten Jahreshälfte durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.
- Art. 10 Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Anträge von Mitgliedern müssen 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidium eingereicht werden.
- Art. 11 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse und entscheidet:
- a) mit einfachem Mehr der Anwesenden:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Déchargeerteilung an den Vorstand
 - Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - Wahl des Präsidiums
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - b) mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden:
 - Revision der Vereinsstatuten
 - Beschluss über Fusion oder Auflösung des Vereins
 - Rekursentscheide über angefochtenen Mitgliederausschluss
- Art. 12 Jedes anwesende Einzelmitglied hat eine Stimme.
Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag und nach Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden.

VI Vorstand

- Art. 13 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (eine Person oder zu zweit als Co-Präsidium) und mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
Mindestens ein/e Mitarbeiter/in der Kontaktstelle Selbsthilfe nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er/sie hat Antragsrecht.
Die Einberufung zur Vorstandssitzung geschieht durch das Präsidium.
Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und unentgeltlich.



- Art. 14 Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Leistungsvereinbarungen
 - Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter/innen der Kontaktstelle Selbsthilfe
 - Erstellung und Genehmigung der Strategie, des Leitbildes und der Pflichtenhefte
 - Begleitung und Überwachung der Tätigkeit der Kontaktstelle Selbsthilfe
 - Mittelbeschaffung
 - Verantwortung für Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag
 - Einberufung von Arbeitsgruppen
 - Einladung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Entscheid über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Art. 15 a) Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten für die Kollektivunterschrift.
b) Der Vorstand ist befugt, Dritte mit der Kassa- und Buchführung zu beauftragen.

VII Kontrollstelle

- Art. 16 Die Kontrollstelle besteht aus zwei ausgewiesenen und gewählten Fachleuten oder kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer anerkannten Revisionsgesellschaft übertragen werden.
Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

VIII Fachstelle

- Art. 17 Der Vorstand ist verantwortlich für die Strategien zur Erreichung des Vereinszweckes. Er überträgt die erforderlichen Arbeiten einer professionell geführten Fach- und Beratungsstelle, der Kontaktstelle Selbsthilfe Kanton Solothurn.
Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt.
Die Kontaktstelle Selbsthilfe Kanton Solothurn orientiert sich am in der Schweiz gültigen Standard in der Arbeit mit Selbsthilfegruppen.

IX Finanzierung

- Art. 18 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Beiträgen von öffentlichen Körperschaften
 - Beiträgen von Privaten, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen und Firmen
 - Entgelte für Dienstleistungen
 - Erlöse aus Veranstaltungen, Sammlungen
 - Zinsen aus dem Vereinsvermögen



Art. 19 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

X Auflösung

Art. 20 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

XI Liquidation

Art. 21 Das Vereinsvermögen ist bei einer allfälligen Liquidation einer steuerbefreiten Institution mit einer ähnlichen Zielsetzung zur Verfügung zu stellen.
Ein Rückfall des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2022 genehmigt und ersetzen alle vorangegangenen Versionen der Statuten.

Solothurn, 16. Mai 2022

Verein Selbsthilfe Kanton Solothurn

Das Vereinspräsidium

Marianne Jeger